

LANDESHAUPTSTADT STUTTGART SCHULVERWALTUNGSAMT

Allgemeine Überlassungsbestimmungen für Schul- und Schulsportanlagen der Landeshauptstadt Stuttgart mit Wirkung vom 01.09.2017

Präambel

Die Landeshauptstadt Stuttgart ist Träger öffentlicher Schulen. Sie stellt Schul- und Schulsportanlagen vorrangig zur Erfüllung der Bildungsaufgaben im Rahmen des Schulgesetzes für schulische Zwecke zur Verfügung.

Soweit Schul- und Schulsportanlagen zeitlich nicht für schulische Zwecke in Anspruch genommen werden, können diese auch von außerschulischen Nutzern vertraglich genutzt werden, falls die Verwendung nicht den Belangen der Schulen widerspricht.

I. Grundsätzliche Regelungen

§ 1

Überlassungen an außerschulische Nutzer

- (1) Schul- und Schulsportanlagen können, soweit dies den Schulbetrieb oder sonstige öffentliche Interessen nicht beeinträchtigt, an folgende Organisationen, Institutionen und Personen überlassen werden:
 - a) Träger gemeinnütziger oder mildtätiger Bestrebungen, politische Parteien, Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände.
 - b) Andere als die unter Buchstabe a) genannten Interessenten. Die unter Buchstabe a) genannte Nutzergruppe hat Vorrang vor den unter b) genannten Nutzergruppen.
 - c) Schul- und Schulsportanlagen werden nicht für private Zwecke überlassen.
- (2) Ein Anspruch auf Überlassung von Schul- und Schulsportanlagen besteht nicht und kann auch nicht aus einer früheren Überlassung hergeleitet werden. Ein Antrag ist abzulehnen, wenn aus den gesamten Umständen oder aufgrund von Vorfällen vorausgegangener Veranstaltungen, eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und/oder eine Beschädigung städtischen Eigentums oder erheblicher Sachwerte Dritter zu befürchten sind.
- (3) Sport- und Turnhallen können nur in Ausnahmefällen für nichtsportliche Zwecke überlassen werden.

§ 2

Begründung des Vertragsverhältnisses

- (1) Für die Überlassung von Schul- und Schulsportanlagen ist das Schulverwaltungsamt zuständig.

Darüber hinaus ist für die Überlassung von Schulsportanlagen zu Lehr- und Übungszwecken an Sport treibende Vereine, Organisationen, Verbände usw. montags bis freitags das Amt für Sport und Bewegung zuständig.
- (2) Über die Überlassung ist ein schriftlicher Vertrag abzuschließen. Die Allgemeinen Überlassungsbestimmungen sind Bestandteil der Überlassungsverträge.

§ 3

Zustand des Vertragsgegenstands

- (1) Der Vertragsgegenstand wird im bestehenden Zustand überlassen. Er gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn die vertragnehmende Partei Mängel nicht unverzüglich bei dem für die Überlassung zuständigen Amt oder seinen Beauftragten geltend macht. Als Beauftragter gilt auch der/die für den Vertragsgegenstand diensthabende Schulhausmeister/-in.
- (2) Zum Vertragsgegenstand gehören in Schulräumen die Einrichtungsgegenstände, ausgenommen der schuleigenen Lehrmittel und Medien (§7(2) gilt entsprechend für Schulsportstätten).
- (3) Änderungen am Vertragsgegenstand dürfen ohne Zustimmung des Schulausmeisters / der Schulhausmeisterin nicht vorgenommen werden. Soweit Änderungen zugelassen wurden, ist der Vertragsgegenstand sofort nach der Veranstaltung in den früheren Zustand wieder herzustellen.

§ 4

Nutzung des Vertragsgegenstands

- (1) Der Vertragsgegenstand darf nur vertragsgemäß und zu dem vereinbarten Zweck genutzt werden.
- (2) Die Schul- und Schulsportanlagen werden grundsätzlich zu folgenden Zeiten (einschließlich Umkleiden und Aufräumarbeiten) zur Verfügung gestellt:
 1. Schulräume werktags bis 22:00 Uhr.
 2. Schulsportstätten für den Übungsbetrieb montags bis freitags bis 22:00 Uhr.
 3. Sporthallen werktags bis 22:00 Uhr, sonn- und feiertags bis 19:00 Uhr.
 4. Turn- und Versammlungshallen für Veranstaltungen bis 01:00 Uhr, in Ausnahmefällen bis 02:00 Uhr.

Während der Schulferien, einschließlich der beweglichen Ferientage, werden Schul- und Schulsportanlagen nur ausnahmsweise überlassen. Die während des Schulbetriebs üblichen Leistungen (Schulhausbetreuung usw.) sind dann jedoch eingeschränkt.

- (3) Die Weisungen der Beauftragten der zuständigen Ämter sind zu befolgen.
- (4) Beschädigungen in oder an dem Vertragsgegenstand sind unverzüglich dem diensthabenden Schulhausmeister / der diensthabenden Schulhausmeisterin oder dem zuständigen Amt zu melden.

§ 5

Haftung der vertragnehmenden Partei

- (1) Die vertragnehmende Partei ist verpflichtet, für die schonende Behandlung des Vertragsgegenstands zu sorgen. Sie haftet für alle Beschädigungen und Verluste, die in oder an dem Vertragsgegenstand durch die Benützung entstehen, ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigung durch sie, ihre Mitglieder oder Beauftragten oder durch Teilnehmer/-innen oder Besucher/-innen der Veranstaltung entstanden sind. Die von der vertragnehmenden Partei nach Satz 2 zu vertretenden Schäden werden von der Landeshauptstadt Stuttgart auf Kosten des Nutzers behoben. Die Landeshauptstadt Stuttgart kann Sicherheitsleistungen verlangen. Dies gilt insbesondere, wenn keine Nachweise über eine bestehende Haftpflichtversicherung vorgelegt werden.

(2) Die vertragnehmende Partei hat für alle Schadenersatzansprüche einzustehen, die aus Anlass der Überlassung des Vertragsgegenstands gegen sie oder gegen die Stadt geltend gemacht werden. Wird die Landeshauptstadt Stuttgart wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist die vertragnehmende Partei verpflichtet, die Landeshauptstadt Stuttgart von dem gegen sie geltend gemachten Anspruch einschließlich der entstehenden Prozess- und Nebenkosten in voller Höhe freizuhalten. Sie ist verpflichtet, der Landeshauptstadt Stuttgart umfassende Informationen und ggf. Unterlagen zur Verfügung zu stellen, andernfalls haftet sie für den Schaden, der der Landeshauptstadt Stuttgart durch mangelnde Erfüllung dieser Verbindlichkeit entsteht.

§ 6

Besondere Pflichten der vertragnehmenden Partei

(1) Die vertragnehmende Partei hat auf ihre Kosten zu sorgen

1. für die Aufrechterhaltung der Ordnung;
2. für die Bestellung eines/einer verantwortlichen Übungs- oder Lehrgangleiters / -leiterin und von Aufsichtspersonen in der erforderlichen Zahl;
3. für die Bereitstellung von Personen in erforderlicher Zahl, die mit der Hilfeleistung bei Unglücksfällen vertraut sind, sowie für die Bereitstellung von Material für die erste Hilfe.
4. für die Erfüllung aller aus Anlass der Nutzung zu treffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits-, ordnungsrechtlichen und sonstigen Vorschriften

(2) Die vertragnehmende Partei ist dafür verantwortlich, dass

1. die erforderlichen behördlichen Anmeldungen vorgenommen werden;
2. bei Gaststättenbetrieb die Vorschriften des Gaststättengesetzes eingehalten werden;
3. die Vorgaben des Sonn- und Feiertagesgesetzes eingehalten werden;
4. die von den für die öffentliche Ordnung verantwortlichen Behörden festgesetzten Belegungszahlen nicht überschritten werden;
5. das grundsätzliche Rauchverbot auf der gesamten Schulanlage gem. Landesnichtraucher-schutzgesetz beachtet wird.

§ 7

Besondere Bestimmungen bei Sportnutzung

- (1) Bei Verträgen, die die Nutzung von überdachten Schulsportstätten und Turn- und Versammlungshallen für sportliche Zwecke zum Gegenstand haben, ist neben den Allgemeinen Überlassungsbestimmungen die Turnhallenordnung Bestandteil der Überlassungsverträge.
- (2) Die in der überlassenen Sportstätte untergebrachten stadteigenen Turn- und Sportgeräte, ausgenommen der schuleigenen Kleingeräte, stehen zum ordnungsgemäßen Gebrauch zur Verfügung.
- (3) Im Überlassungsvertrag kann der vertragnehmenden Partei das Recht eingeräumt werden, eigene Turn- und Sportgeräte, Geräteschränke und -kisten in der Halle unterzubringen. Diese Gegenstände sind als Eigentum der vertragnehmenden Partei zu kennzeichnen. Die Landeshauptstadt Stuttgart übernimmt keine Haftung für diese Gegenstände.

- (4) Die Landeshauptstadt Stuttgart kann verlangen, dass die in der Halle aufgestellten Turn- und Sportgeräte der vertragnehmenden Partei unentgeltlich von den Schulen genutzt werden dürfen. Für Beschädigungen haftet jeweils der Nutzer.

§ 8

Antragsfristen und Rücktritt vom Vertrag

- (1) Grundsätzlich sind Überlassungsanträge für Schul- und Schulsportanlagen (§ 12 und § 13) der Landeshauptstadt Stuttgart, Schulverwaltungsamt, mindestens zwei Wochen vor dem Überlassungszeitpunkt vollständig und schriftlich vorzulegen.

Überlassungsanträge für Turn- und Versammlungshallen (§14), sonstige Überlassungen (§15) und für Gemeinschaftsquartiere (§16) sind der Landeshauptstadt Stuttgart, Schulverwaltungsamt, mindestens vier Wochen vor dem Überlassungszeitpunkt vollständig und schriftlich vorzulegen.

- (2) Die Landeshauptstadt Stuttgart kann vom Vertrag zurücktreten, wenn dies aus unvorhergesehenen Gründen mit Rücksicht auf die Zweckbestimmung der Schul- und Schulsportanlagen oder mit Rücksicht auf das öffentliche Wohl notwendig wird oder für eine im öffentlichen Interesse liegende Veranstaltung überlassen wird. In diesen Fällen leistet die Landeshauptstadt Stuttgart keinen Schadensersatz.
- (3) Die vertragnehmende Partei kann vom Vertrag zurücktreten. Die Verpflichtung zur Zahlung des Entgelts entfällt nur, wenn der Rücktritt dem Schulverwaltungsamt mindestens zwei Wochen vor der vorgesehenen Nutzung schriftlich zugegangen ist.

Für Veranstaltungen in Turn- und Versammlungshallen (§14), sonstige Überlassungen (§15) und für Gemeinschaftsquartiere (§16) entfällt die Verpflichtung zur Zahlung des Entgelts nur, wenn die schriftliche Absage mindestens vier Wochen vor dem vereinbarten Überlassungstermin dem Schulverwaltungsamt zugegangen ist.

In allen anderen Fällen besteht die Verpflichtung zur Zahlung von 50 % des vereinbarten Entgeltes.

§ 9

Verstöße gegen die Vertragsbestimmungen

- (1) Die Landeshauptstadt Stuttgart ist berechtigt, die sofortige Räumung und Rückgabe des Vertragsgegenstands zu verlangen, wenn gegen die Bestimmungen des Vertrags verstoßen wurde oder wenn ein solcher Verstoß zu befürchten ist. Die Kosten der Räumung trägt der Vertragsnehmer. Der Anspruch der Landeshauptstadt Stuttgart auf das festgesetzte Entgelt bleibt bestehen. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegen die Landeshauptstadt Stuttgart ist ausgeschlossen.
- (2) Wird der Vertragsgegenstand nicht fristgemäß freigegeben, so kann ihn die Landeshauptstadt Stuttgart auf Kosten der vertragnehmenden Partei räumen und in Ordnung bringen lassen. Die vertragnehmende Partei haftet für den durch den Verzug entstehenden Schaden.

§ 10

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Stuttgart.

II. Regelungen der Überlassungsentgelte

§ 11

Allgemeines

- (1) Für Überlassungen von Schul- und Schulsportanlagen wird ein Entgelt erhoben.
- (2) Die Mindestnutzungszeit beträgt eine Zeitstunde (60 Minuten).
- (3) Die Nutzungszeit ergibt sich aus der Zeitspanne zwischen Beginn und Ende der beantragten und bewilligten Nutzung. Pausen, sowie ggf. Auf- und Abbauzeiten, während der genehmigten Zeitspanne reduzieren nicht die Nutzungszeit.
- (4) Den Trägern gemeinnütziger oder mildtätiger Bestrebungen, politischen Parteien, Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden wird eine Ermäßigung von 50% des Entgelts eingeräumt. Diese Regelung gilt auch für Nutzungen von Ämtern und Eigenbetrieben der Landeshauptstadt Stuttgart.
- (5) Im Entgelt sind grundsätzlich sämtliche Betriebskosten enthalten (Ausnahme: §16)
- (6) Vom Schulverwaltungsamt wird nach diesen Vorschriften kein Entgelt erhoben für die Überlassung
 1. zu Übungszwecken an die vom Amt für Sport und Bewegung anerkannten Sport treibenden Vereine und Organisationen, sowie zu deren Amateursportveranstaltungen. Das Amt für Sport und Bewegung erhebt hierfür einen Sachkostenbeitrag;
 2. von Schulräumen zu Übungszwecken an die vom Kulturamt als förderungswürdig anerkannten Stuttgarter Gesang-, Musik- und Karnevalsvereine sowie sonstigen kulturellen Organisationen. Die Verrechnung des Entgelts erfolgt zwischen Kultur- und Schulverwaltungsamt.
- (7) Vom Kulturamt als förderungswürdig anerkannte, in der Regel gemeinnützige Vereine und sonstige kulturelle Organisationen mit Sitz in Stuttgart erhalten neben der Ermäßigung nach §11 (4) eine weitere Ermäßigung von 50 % für Veranstaltungen. Diese Ermäßigung ist eine Fördermaßnahme des Kulturamts. Die Verrechnung dieser weiteren Ermäßigung erfolgt zwischen Kultur- und Schulverwaltungsamt.
- (8) Bei Überlassungen für Nutzungen und Veranstaltungen, die sich auf mehrere Tage erstrecken und in begründeten Ausnahmefällen kann das Schulverwaltungsamt das Entgelt abweichend festsetzen.

§ 12

Entgelt für die Überlassung von Schulräumen

§12	Überlassungsgegenstand	Entgelt je Raum und je Zeitstunde (60 Minuten)	Entgelt ermäßigt nach § 11, Absatz (4)
(1)	Klassenraum	15,00 €	7,50 €
(2)	Fachraum	22,00 €	11,00 €
(3)	Aula / Großer Schul- oder Betreuungsraum	49,00 €	24,50 €
(4)	Schulküche	53,00 €	26,50 €
(5)	EDV-Raum	53,00 €	26,50 €
(6)	Werkstatt von geringer Ausstattung	66,00 €	33,00 €
	Werkstatt von mittlerer Ausstattung	98,00 €	49,00 €
	Werkstatt von hochwertiger Ausstattung	130,00 €	65,00 €
(7)	Besondere Aulen und Mensen (Jörg-Ratgeb-Schule, Solitude-Gymnasium, Elly-Heuss-Knapp-Gymnasium, Eschbach-Gymnasium, Werner-Siemens-Schule)	81,00 €	40,50 €

§ 13**Entgelt für die Überlassung von Schulsportanlagen**

§13	Überlassungsgegenstand	Entgelt je Raum und je Zeitstunde (60 Minuten)	Entgelt ermäßigt nach § 11, Absatz (4)
(1)	Gymnastikraum (0,5 ÜZE)	25,00 €	12,50 €
(2)	Turnhalle (1 bis 1,5 ÜZE)	50,00 €	25,00 €
(3)	Sporthalle (2 bis 3 ÜZE)	120,00 €	60,00 €
(4)	Sportgroßspielfelder (2 ÜZE)	120,00 €	60,00 €
(5)	Lehrschwimmbäder	50,00 €	25,00 €

§ 14**Entgelt für die Überlassung von Turn- und Versammlungshallen**

§14	Überlassungsgegenstand / Leistung	Entgelt je Raum und je Zeitstunde (60 Minuten)	Entgelt ermäßigt nach § 11, Absatz (4)
(1)	<u>Turn- und Versammlungshalle Größe 1</u> (TVH Birkach, TVH Fasanenhof TVH Freiberg, TVH Heumaden TVH Kaltental, TVH Mühlhausen TVH Plieningen, TVH Rohracker TVH Wangen)	74,00 €	37,00 €
(2)	<u>Turn- und Versammlungshalle Größe 2</u> TVH Obertürkheim, TVH Steinhaldenfeld, TVH Zuffenhausen, TVH Hallschlag	81,00 €	40,50 €
(3)	<u>Turn- und Versammlungshalle Größe 3</u> TVH Botnang, TVH Degerloch, Festhalle Feuerbach, TVH Ost, TVH Vaihingen, TVH Weilimdorf	89,00 €	44,50 €
(4)	Zusätzliche Leistung einmalig je Veranstaltung ➤ Bewirtschaftungspauschale	53,00 €	53,00 €
(5)	Zusätzliche Leistung soweit vorhanden einmalig je Veranstaltung ➤ Klavier ➤ Flügel ➤ Übertragungs-/Lautsprecheranlage	44,00 € 81,00 € 44,00 €	44,00 € 81,00 € 44,00 €

§ 15**Entgelt für sonstige Überlassungen**

§15	Überlassungsgegenstand / Leistung	Entgelt je Überlassung und je Tag	Entgelt ermäßigt nach § 11, Absatz (4)
(1)	Schulaußenanlagen bis 1.500 m ²	163,00 €	81,50 €
(2)	Schulaußenanlagen 1.500 m ² bis 5.000 m ²	327,00 €	163,50 €
(3)	Schulaußenanlagen ab 5.000 m ²	652,00 €	326,00 €
(4)	Toilettenanlagen bei Sonderveranstaltungen	163,00 €	81,50 €
(5)	Toilettenanlagen und Umkleieräume bei Sonderveranstaltungen	244,00 €	122,00 €

§ 16 Entgelt für Gemeinschaftsquartiere

Überlassungen zur Einrichtung von Gemeinschaftsquartieren können nur nach besonderer Prüfung durch das Schulverwaltungsamt genehmigt werden.

§16	Überlassungsgegenstand / Leistung	Entgelt je Überlassung und je Übernachtung	Entgelt ermäßigt nach § 11, Absatz (4)
(1)	➤ Klassenraum (bis 12 Personen)	115,00 €	57,50 €
	➤ Zusätzlich einmalig Endreinigungspauschale	58,00 €	58,00 €
(2)	➤ Gymnastikraum (bis 49 Personen)	270,00 €	135,00 €
	➤ Zusätzlich einmalig Endreinigungspauschale	180,00 €	180,00 €
(3)	➤ Turnhallen (bis 99 Personen)	540,00 €	270,00 €
	➤ Zusätzlich einmalig Endreinigungspauschale	360,00 €	360,00 €
(4)	➤ Sporthallen (bis 199 Personen)	1.080,00 €	540,00 €
	➤ Zusätzlich einmalig Endreinigungspauschale	720,00 €	720,00 €

III. Begriffsbestimmungen

Überdachte Schulsportstätten:

- | | |
|---|--|
| - Sporthallen | wettkampfgerechte zwei- oder dreiteilige Hallen
2 – 3 Übungseinheiten
mindestens 22 x 44 m |
| - Turnhallen | normale Turnhallen
1 – 1,5 Übungseinheiten
mindestens 12 x 24 m |
| - Kleinturnhallen und
Gymnastikräume | kleinere Sportübungsräume
unter 1 Übungseinheit |
| - Lehrschwimmbäder | einer Schule zugeordnetes Schwimmbad |
| - Turn- und
Versammlungshalle | besonders ausgestattete (z. B. Bühne, Küche, Stuhllager usw.)
und vielseitig nutzbare Hallen |

IV. In-Kraft-Treten

Diese Bestimmungen treten am 1. September 2017 in Kraft. Gleichzeitig werden die bisherigen Überlassungsbestimmungen vom 1. September 2010 aufgehoben.